

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Marktstandsgebühren

Für die Benutzung von Straßen und Plätzen, die die Stadt Tönisvorst für den Markt in St.Tönis bereitstellt, werden Gebühren erhoben. Der Wochenmarkt findet Donnerstag Vormittags auf dem Rathausplatz in St. Tönis statt.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit der schriftlichen oder mündlichen Platzzusage. Der Wochenmarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (2) Wird ein dem Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener oder schriftlich zugesagter Platz nur teilweise oder nur zeitweise benutzt oder verliert der Bewerber die Platzzusage, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

§ 3

Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird am Tag der Nutzung des Platzes auf dem Wochenmarkt fällig.
- (2) Im Rahmen der Nutzung erhält der Berechtigte des Platzes eine Gebührenquittung.
- (3) Die Quittung über die gezahlte Gebühr ist bis zur Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren und zuständigen Stellen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist sowohl derjenige, der die Fläche benutzt, als auch derjenige, der sie für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung und die Festsetzung von Gebühren für den Wochenmarkt vom 26.06.1981 und die Festsetzung nach Gegenständen, Plätzen und Öffnungszeiten vom 17.12.1980 treten zum 31.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Märkte wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 17.12.2010

(Goßen)
Bürgermeister